



Resolution 2188 (2014)**verabschiedet auf der 7328. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia (S/2014/831),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. September 2014 (S/2014/707) und unter Begrüßung der Empfehlungen an den Rat zu der Bewertungsmission betreffend das Sanktionsregime für Liberia,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über den Ausbruch des Ebola-Virus und seine Auswirkungen in Westafrika, namentlich Liberia,

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsfortschritte in Liberia angesichts des Ebola-Ausbruchs zunichte gemacht werden könnten, und in Anbetracht dieser Faktoren seine Absicht *bekundend*, die verbleibenden Sanktionen vorsichtig zurückzuschrauben und zu beenden,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Frieden, die Stabilität und den Schutz der Zivilbevölkerung in Liberia zu gewährleisten, und *betonend*, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, aufrechterhalten muss,

betonend, dass es weiterer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell und ausreichend vorbereitet sind, das liberianische Volk zu schützen,



unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor fragil ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von neun Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006), Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006), den Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Resolution 1903 (2009), Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) und Ziffer 2 b) der Resolution 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, alle genannten Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen, mit dem Ziel, in Anbetracht der Bedrohung, die das Ebola-Virus für den Frieden und die Sicherheit in Liberia darstellt, alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes in Abhängigkeit von den Fortschritten Liberias bei der Erfüllung der in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. August 2015 aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen betreffend das ordnungsgemäße Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen rechtlichen Rahmenbestimmungen, und die Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vorzulegen;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, soweit die Bedingungen vor Ort dies zulassen, um zu untersuchen und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit den Resolutionen 1903 (2009), 1961 (2010) und 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden und ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und

Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden und wie die Regierung Liberias bei der Einhaltung der Auflagen betreffend Vorankündigungen vorankommt;

b) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) spätestens am 1. August 2015 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss spätestens am 23. April 2015 aktualisierte Informationen über den Stand der Rechtsvorschriften in Liberia im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen sowie gegebenenfalls weitere informelle Aktualisierungen vorzulegen;

c) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 24 der Resolution 2153 (2014) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen;

9. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, rascher geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
